

# G e s c h ä f t s p l a n

d e s

Amtsgerichts Neukölln

für das Jahr 2026

---

## Allgemeiner Teil

Die Zuständigkeitsregelungen im Besonderen Teil des Geschäftsplans gehen den im Allgemeinen Teil enthaltenen Regelungen vor.

### 1. Abschnitt

#### Grundsätze für die Geschäftsverteilung

#### A. Besondere Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

##### I. Zivilprozess

##### Bestimmungen für einzelne Geschäfts- und Verfahrensarten

##### 1. Verteilung der Geschäfte

(1) Für die Reihenfolge der Verteilung ist der Eingang der Sache bei der Eingangsregistratur maßgeblich. Dabei ist zwischen elektronischen Eingängen über das elektronische Gerichtspostfach (EGVP) und anderen Eingängen zu differenzieren:

- a) Elektronische Eingänge über das EGVP werden in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs im EGVP verteilt.
- b) Anschließend werden die über das Laufwerk L eingegangenen Verfahren in der zeitlichen Reihenfolge des elektronisch erfassten Eingangs verteilt.
- c) Die übrigen Eingänge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeinsamen Briefannahme dort getrennt nach den zu 2. (1) a) - d) genannten Sachgebieten an jedem Arbeitstag mit 1 beginnend jeweils mit fortlaufenden Nummern (Ordnungnummern) versehen und von der räumlich getrennten Eingangsregistratur entsprechend der

Nummerierung auf die im Besonderen Teil aufgeführten Zivilprozessabteilungen gesondert verteilt.

Ausgenommen sind Verfahren nach § 43 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 Wohnungseigentumsgesetz, auch wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist, die in einem gesonderten Turnus erfasst und der Abteilung 22 nach Maßgabe der Regelungen des Besonderen Teils zugewiesen werden.

(2) Die Verteilung beginnt - unter Berücksichtigung des der jeweiligen Abteilung im Besonderen Teil des Geschäftsverteilungsplans zugewiesenen Anteils - jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer.

(3) Per Telefax oder E-Mail und später als Original eingehende identische Klagen und Anträge sind als eine Sache zu behandeln. Werden derartige Klagen oder Anträge versehentlich mehrfach eingetragen, so ist die Abteilung zuständig, bei der das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum). Bei gleichzeitigem Eingang ist die Abteilung zuständig, in der die Sache mit der niedrigeren Ordnungsnummer eingetragen worden ist.

(4) Werden aus einem Mahnverfahren Abgaben an das Streitgericht getrennt vorgenommen, so sind die Verfahren, auch wenn die Abgaben nacheinander erfolgen, als gesonderte Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in einer Abteilung einzutragen. Dasselbe gilt, wenn die Anspruchsbeurteilung beim Streitgericht eingeht, bevor das zugehörige Mahnverfahren eingegangen ist. Zuständig ist die Abteilung, bei der das zeitlich zuerst eingegangene Verfahren eingetragen worden ist (maßgeblich ist das Eingangsdatum). Bei gleichzeitigem Eingang ist die Abteilung zuständig, in der die Sache mit der niedrigeren Ordnungsnummer eingetragen worden ist.

(5) Klagen auf Wiederaufnahme eines bei dem Amtsgericht Neukölln geführten Rechtsstreits (Nichtigkeits- oder Restitutionsklagen) nach § 578, § 579 Absatz 1 Nr. 4 und § 580 Nr. 1-4 und Nr. 6-8 ZPO werden unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung eingetragen, die im ersten Rechtszug erkannt hat. Besteht diese Abteilung nicht mehr, oder ist die Entscheidung im ersten Rechtszug nicht im Amtsgericht Neukölln getroffen worden, und in den Fällen des § 579 Absatz 1 Nr. 1-3 ZPO

und des § 580 Nr. 5 ZPO wird die Klage entsprechend der fortlaufenden Ordnungsnummer nach Absatz (1) turnusgemäß eingetragen.

## 2. Verschiedene Turnusse

(1) Jeweils in einem gesonderten Turnus werden geführt:

- a) Allgemeine Zivilprozesssachen,
- b) Einstweilige Verfügungen, Arreste und Anträge nach §§ 946ff ZPO,
- c) H-Sachen,
- d) AR-Sachen, Schutzschriften
- e) Verfahren nach § 43 Nr. 1 bis 4 Wohnungseigentumsgesetz, auch wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist. Ein solches WEG-Verfahren wird auf die Zivilprozessabteilung des für die WEG-Sache zuständigen Zivilprozessrichters wie zwei C-Sachen angerechnet, sobald das WEG-Verfahren in der Eingangsregistratur eingetragen wird.

(2) Sind in einem Schriftsatz oder einem Brief mit mehreren Schriftsätzen sowohl eine Klage als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. eines Arrestes enthalten, so wird die Sache unter dem Turnus b) eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, so ist sie unter Anrechnung auf den Turnus zu a) in der bisherigen Abteilung einzutragen, es sei denn, es handelt sich um eine WEG-Sache, die dann unter Anrechnung auf den Turnus zu e) in der WEG-Abteilung einzutragen ist.

(3) Wird in einer Zivilprozesssache ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes gestellt und von der Hauptsache abgetrennt, wird das abgetrennte Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zu b) in der bisherigen Abteilung eingetragen.

(4) Sind in einem Schriftsatz sowohl eine Klage als auch ein Beweissicherungsantrag enthalten, so wird die Sache unter dem Turnus c) eingetragen. Wird die Hauptsache abgetrennt, so ist sie unter Anrechnung auf den Turnus zu a) in der bisherigen Abteilung einzutragen, es sei denn, es handelt sich um eine WEG-Sache, die dann unter Anrechnung auf den Turnus zu e) in der WEG-Abteilung einzutragen ist.

### 3. Abtrennungen

Abgetrennte Sachen werden, ohne Anrechnung auf den Turnus, in der bisherigen Abteilung eingetragen, unbeschadet der Regelungen zu A. I. 2. (2), (3), (4).

### 4. Technische Störungen

Ist der Zugriff auf die Datenbank seit mehr als einer Stunde unterbrochen, werden Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes in der Abteilung des Richters vom Tagesdienst – unter nachträglicher Anrechnung auf den Turnus – eingetragen. Ist der Richter vom Tagesdienst kein Zivilprozessrichter, wird der Antrag in der Abteilung des Zivilprozessrichters – unter nachträglicher Anrechnung auf den Turnus – eingetragen, der als nächster Tagesdienst hat.

## II. Zwangsvollstreckung

### 1. In das bewegliche Vermögen:

<sup>1</sup>Von den in der Gemeinsamen Briefannahmestelle eintreffenden Neueingängen werden von der Eingangsregistratur der Zwangsvollstreckung die Richtergeschäftsaufgaben betreffenden Verfahren aussortiert und der räumlich getrennten Wachtmeisterei zugeleitet, die sie mit fortlaufenden Nummern (Ordnungsnummern) versieht. <sup>2</sup>Danach werden die dem Richter vorbehaltenen Verfahren sowie die sonstigen Verfahren von der Eingangsregistratur der Zwangsvollstreckung nach gesondertem Turnus im Rotationsprinzip auf die im besonderen Teil aufgeführten Abteilungen 30 bis 35 verteilt. <sup>3</sup>Am selben Tag eingehende Verfahren, die sich gegen denselben Schuldner richten, werden unter Anrechnung auf den Turnus in derselben Abteilung eingetragen. <sup>4</sup>Der Richter, der für das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuständig ist, ist auch für alle folgenden Verfahren gemäß S. 3 zuständig.

(2) Die Verteilung beginnt jeweils bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer und nach Durchlaufen der Abteilungen erneut bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer.

2. In das unbewegliche Vermögen:

(1) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Schuldners.

- a) Bei Grundstücksanteilen entscheidet der Name des betreffenden Miteigentümers.
- b) Wenn mehrere Schuldner als Eigentümer des Grundstücks oder des Grundstücksanteils eingetragen sind, gilt der Name des im Grundbuch zuerst stehenden Eigentümers.
- c) Bei herrenlosen Grundstücken ist der Name des zuletzt eingetragenen Eigentümers maßgebend.
- d) Bei Zwangsversteigerungen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft entscheidet der Name des im Grundbuch zuerst eingetragenen Eigentümers.

(2) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks werden bei derselben Abteilung bearbeitet.

### III. Insolvenzsachen

<sup>1</sup>Die in der Gemeinsamen Briefannahmestelle eintreffenden Eingänge werden dort mit fortlaufenden Nummern versehen und von der räumlich getrennten Geschäftsstelle entsprechend der Nummerierung auf die im Besonderen Teil aufgeführten Richter verteilt. <sup>2</sup>Die Verteilung erfolgt in einem besonderen Turnus in der Reihenfolge der Vorlage, beginnend mit der Abteilung 37. <sup>3</sup>Für beide Abteilungen wird ein gemeinsamer Nummernkreis genutzt, so dass auf jede Abteilung jede zweite laufende Nummer entfällt. <sup>4</sup>Bei der Bearbeitung von Insolvenzanträgen von Eheleuten ist diejenige Abteilung für beide Ehepartner zuständig, bei der der erste Antrag einer der Eheleute eingegangen ist.

#### **IV. Grundbuchsachen**

Als Grundbuchsachen gelten alle Akten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie Grundstücke betreffen und nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind. Als Grundbuchsachen gelten auch Pachtkreditsachen nach dem Pachtkreditgesetz.

Anträge, die mehrere, zu verschiedenen Abteilungen gehörende Grundstücke betreffen, werden für alle Grundstücke von derjenigen Abteilung bearbeitet, zu der das im Antrag genannte Grundstück mit der niedrigsten Blattnummer gehört. Sind mehrere dieser Blattnummern gleich, ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.

#### **V. Betreuungssachen, Unterbringungssachen, Freiheitsentziehungssachen**

(1) <sup>1</sup>Die Abteilungen für Betreuungssachen, Unterbringungssachen und Freiheitsentziehungssachen bearbeiten alle Sachen, die dem Betreuungsgericht durch Gesetz zugewiesen sind (Register für Angelegenheiten des Betreuungsgerichts VII bis X, XIV, XVI, XVII) einschließlich der diesbezüglichen Rechtshilfeersuchen. <sup>2</sup>Die Abteilungen bleiben auch für die bis zum 31. August 2009 dem Vormundschaftsgericht zugewiesenen Sachen zuständig. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Namen des Betroffenen bzw. bei Verfahren über die Annahme als Kind nach dem Namen des Anzunehmenden.

(2) Ist bereits ein Betreuungsverfahren anhängig, werden dieselbe Person betreffende Anträge nach dem PsychKG in der Abteilung eingetragen, in der das Betreuungsverfahren geführt wird.

#### **VI. Nachlasssachen**

<sup>1</sup>Die Nachlassabteilung bearbeitet alle erbrechtlichen Angelegenheiten (Erbrechtsregister IV bis VI) einschließlich der Beurkundungen und Beglaubigungen in diesen Sachen (Urkundsregister I). <sup>2</sup>Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Name des Erblassers.

## VII. Besondere Zuständigkeiten

Für Entscheidungen über Einwendungen gemäß § 8 Absatz 1 JustBeitrO - soweit die Einwendungen Ansprüche gem. § 1 Absatz 1 Ziff. 5 JustBeitrO betreffen - ist diejenige Abteilung zuständig, die über die Feststellung dieser Ansprüche zu entscheiden hat.

## VIII. Güterichter

<sup>1</sup>Güteverfahren nach § 278 Absatz 5 ZPO bearbeiten die Güterichter. <sup>2</sup>Die Eintragung erfolgt in der Abteilung 200 nach Eingang der Zustimmung der Parteien zur Verweisung an den Güterichter gemäß § 278 Absatz 5 ZPO. <sup>3</sup>Derjenige, der für das Streitverfahren zuständig ist, ist von dem Güteverfahren ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Belastung der Güterichter durch die Güteverfahren wird durch eine Entlastung in ihrer richterlichen Tätigkeit im Zivilprozess ausgeglichen. <sup>5</sup>Ein Güteverfahren wird auf die Zivilprozessabteilung des zuständigen Güterichters wie drei C-Sachen angerechnet, sobald das Güteverfahren in der Eingangsregistratur eingetragen wird.

## B. Buchstabenverteilung

Für die Verteilung der Richterengeschäfte im Besonderen Teil und in allen Geschäftsplanänderungen ist nur der zugewiesene Buchstabe und nicht die Bezeichnung der Abteilung maßgeblich. Soweit gem. A. einzelne Geschäfte nach dem Namen eines Beteiligten (z.B. des Schuldners) verteilt sind, ist maßgebend

### 1. bei natürlichen Personen

der erste Eigenname (nicht Vorname); Adelsränge (z.B. Graf, Freiherr, Baron) sowie Vorsatzwörter (z.B. von, von der, van der, d', de la, le, zur) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen - auch durch Apostroph oder Bindestrich - verschmolzen sind;

## 2. bei Einzelfirmen

der Eigenname des Inhabers wie zu Ziffer 1);

- zu 1) und 2): bei Personen mit fremdsprachigen Namen in Zweifelsfällen das erste Wort;

## 3. im Übrigen (Gesellschaften, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere juristische Personen)

a) der erste - soweit nach dem Geschäftsplan maßgebend zusätzlich der zweite - Buchstabe der (ggf. eingetragenen) Bezeichnung.

b) nur die Firma, wenn neben einer Handelsgesellschaft Gesellschafter oder Organe benannt oder verklagt werden.

Entsprechendes gilt, wenn neben einem nichtrechtsfähigen Verein seine Mitglieder beteiligt sind.

c) bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts richtet sich die Zuständigkeit nach dem im Alphabet ersten Namen eines der Gesellschafter;

4. a) bei **Berlin** der Name des Verwaltungsbezirks. Ist ein Bezirk nicht genannt, so ist das Wort „Senat“ maßgebend, gleichgültig, ob das Land Berlin durch ihn oder durch eine andere Verwaltungsstelle vertreten wird;

b) bei sonstigen **Körperschaften des öffentlichen Rechts**, insbesondere auswärtigen Ortsgemeinden und Kommunalverbänden, das erste Hauptwort ihrer amtlichen Bezeichnung, sonst ihr Amtssitz;

## 5. bei Insolvenzverwaltern

der Name des Gemeinschuldners;

## 6. bei Zwangsverwaltern (Sequester)

der Name des Schuldners;

7. beim Treuhänder

- a) Die Bezeichnung des verwalteten Rechtsgutes, z.B. Treuhänder für in Berlin vorhandenes Vermögen der Mittelschlesischen Bank AG in Breslau der Buchstabe „M“;
- b) Bei zwangsübertragenen Vermögensgegenständen von Einzelpersonen der Anfangsbuchstabe des Eigennamens dieser, bei Vermögen von Ausländern der Eigename des ausländischen Eigentümers, und falls dieser Name nicht festzustellen ist, der Name der ausländischen Nation, z. B. Polen = P;

8. bei Erbengemeinschaften (auch bei Ansprüchen von Erben untereinander), Nachlassverwaltern, Testamentsvollstreckern oder Nachlasspflegern

der Name des Erblassers;

9. bei mehreren Personen

der nach der alphabetischen Buchstabenfolge erste Name;

- 10. falls die nach 1) bis 7) für die Zuständigkeit maßgebende Bezeichnung der Partei unbekannt ist:

das Wort: „Unbekannt“

- 11. die Umlaute ä, ö, ü kommen auch in der Schreibweise ae, oe, ue nur als einfache Laute in Betracht,

- 12. ist das maßgebende Wort offenbar unrichtig bezeichnet, so kann – nur zwecks Feststellung der Zuständigkeit – von der zutreffenden Bezeichnung ausgegangen werden.

## C. Konkurrierende Zuständigkeit und nachträgliche Abgabe

### I. Konkurrierende Zuständigkeit

<sup>1</sup>Wenn durch die Geltendmachung von Ansprüchen verschiedener Art oder durch die Beteiligung verschiedener Parteien sowohl die Zuständigkeit einer allgemeinen Abteilung, als auch die einer Sonderabteilung in Betracht kommt, so geht die Zuständigkeit der Sonderabteilung vor. <sup>2</sup>Kommt die Zuständigkeit mehrerer Sonderabteilungen in Frage, so geht die sachliche Sonderzuständigkeit der durch die Parteibezeichnung begründeten vor.

### II. Nachträgliche Abgabe

1. (1) <sup>1</sup>Eine Abteilung, die mit der Bearbeitung einer Sache begonnen hat, bleibt grundsätzlich damit weiter befasst, wenn auch ihre Unzuständigkeit von vornherein bestand oder erst nachträglich eintritt. <sup>2</sup>Eine Bearbeitung in diesem Sinn liegt u.a. dann nicht vor, wenn lediglich eine Wiedervorlagefrist, die Wiedervorlage an den ordentlichen Dezernenten oder das Weglegen der Akten verfügt wird.

(2) <sup>1</sup>Dies gilt in Betreuungsverfahren nur für den Fall einer nachträglichen Änderung des Familiennamens. <sup>2</sup>Im Übrigen ist bei Betreuungsverfahren eine nachträgliche Abgabe möglich.

2. <sup>1</sup>Die Sache ist jedoch dann stets abzugeben,

- a) wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat,
- b) wenn für die vorliegende Sache eine Sonderabteilung zuständig ist; das gilt auch für WEG-Sachen als Sonderzuständigkeit der Abteilung 22.

<sup>2</sup>Die Abgabe erfolgt in diesen Fällen in jeder Lage des Verfahrens bis zur Entscheidung in der Sache selbst.

3. <sup>1</sup>In den nach A. I. 1., II und VIII. zu behandelnden Sachen erfolgt die Abgabe an die Eingangsregistratur über die Gemeinsame Briefannahmestelle, welche eine fortlaufende Nummer

vergift. <sup>2</sup>Der abgebende Richter hat alle Ermittlungen zu führen, um die Zuständigkeit festzustellen, und die Abgabe zu begründen.

4. <sup>1</sup>Jede Sache, die danach für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung von der abgegebenen Abteilung stets zuvor daraufhin zu prüfen, ob in der Sache selbst dringende Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. <sup>2</sup>Derartige Maßnahmen sind stets vor der Abgabe von der zuerst angegangenen Abteilung zu treffen.

5. Im Falle der Unzuständigkeit wird die Sache mit einem von dem Richter oder Rechtspfleger zu unterzeichnenden Anschreiben, das den Grund für die Abgabe enthalten muss, an die zuständige Abteilung abgegeben.

6. Irrläufer, d.h. Eingänge, die offensichtlich falsch geleitet sind, kann die Geschäftsstelle möglichst schnell selbständig an die zuständige Abteilung abgeben, wenn sich diese ohne weiteres feststellen lässt.

7. <sup>1</sup>Die Bearbeitung von Geschäften aus ordnungsgemäß weggelegten Akten, die sich bereits bei der Registratur für weggelegte Akten befinden, erfolgt durch die bisher zuständige Abteilung. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn sich der Zuordnungsmaßstab (z.B. Buchstaben, Turnus etc.) geändert hat. <sup>3</sup>Nur wenn die Abteilung nicht mehr besteht oder abgewickelt wird, wird die Sache wie ein Neueingang behandelt. <sup>4</sup>Soweit sich die Zuständigkeit nach Buchstaben richtet, hat die zur Zeit des neuen Eingangs zuständige Abteilung die Sache zu bearbeiten.

## D. Vertretung

### 1. Bereitschaftsrichter

Sofern ein Bereitschaftsrichter zur Verfügung steht, erfolgt die Vertretung durch ihn. Sind mehrere Bereitschaftsrichter vorhanden, so richtet sich der Vertretungseinsatz beginnend mit dem Dienstältesten mit der Maßgabe, dass ein wöchentlicher Einsatz entsprechend dem jeweiligen Pensum die

Verhinderung für weitere Vertretungseinsätze zur Folge hat. Die Bereitschaftsrichter sind vorrangig für infolge Krankheit, Kur oder Beschäftigungsverboten (MuSchuVO §§ 1, 3) verhinderte Richter einzusetzen.

Die Vertretungseinsätze werden durch Einsatzverfügung geregelt. Nach diesen Fällen der vorrangigen Vertretung hat sodann die Vertretung der durch Sonderurlaub verhinderten Richter Vorrang vor der Vertretung der durch Erholungsurlaub verhinderten.

Sofern bei Urlaubsvertretung oder in anderen, nachrangigen Vertretungssituationen in mehreren Abteilungen gleichzeitig die Notwendigkeit einer Vertretung besteht, soll die Vertretung jeweils eine Woche pro Abteilung erfolgen, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Bei dem jeweiligen ständigen Vertreter, der durch eine Urlaubsvertretung des Bereitschaftsrichters entlastet wird, soll eine zusätzliche Berücksichtigung im Rahmen der Ringvertretung erfolgen. Es wird klargestellt, dass der jeweilige Bereitschaftsrichter auch zur Vertretung desjenigen Richters berufen ist, dessen regelmäßiger Vertreter der von dem Bereitschaftsrichter vertretene Richter ist.

## **2. Ständiger Vertreter**

Die Vertretung erfolgt durch den im „Besonderen Teil“ bezeichneten ständigen Vertreter des Abteilungsrichters. Dieser ist auch zur Vertretung von Tages- und Bereitschaftsdiensten berufen, sofern nicht ein Tausch oder eine Geschäftsplanänderung erfolgt. Der ständige Vertreter vertritt auch die Geschäfte, die dem Vertretenen selbst als Vertretungssachen zugewiesen sind.

Sind für einen Richter mehrere ständige Vertreter vorgesehen, so wird er im Tagesdienst - soweit im „Besonderen Teil“ nichts anderes bestimmt ist - durch den an erster Stelle genannten Richter vertreten. Haben eine Abteilung oder ein Richter einen ersten (1. Vertr.) sowie einen zweiten (2. Vertr.) ständigen Vertreter, so ist zunächst der erste ständige Vertreter berufen und der zweite rückt dann nach, wenn der erste ständige Vertreter etwa wegen Urlaubes oder Krankheit verhindert ist.

## **3. Kleine Ringvertretung**

(1) Ist der Vertreter eines Richters nach D. 2. verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die mit der Bearbeitung von Geschäften gleicher Art beauftragten Richter nach der Reihenfolge ihrer Abtei-

lung entsprechend der durch römische Ziffern unterteilten abschnittswisen Gliederung im „Besonderen Teil“ des Geschäftsplans (Kleine Ringvertretung). Dabei ist der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer desselben Gliederungsabschnittes berufen. Zivilprozess- und WEG-Sachen gelten als Geschäfte gleicher Art. Soweit innerhalb einer Abteilung mehrere Richter für einzelne Buchstaben zuständig sind, ist für den Einsatz in der kleinen Ringvertretung - ohne Berücksichtigung des zu vertretenden Richters und seines geschäftsplanmäßigen Vertreters - der im Alphabet zuerst kommende Buchstabe vorrangig. Übersprungen wird, - soweit es sich nicht um die Vertretung im Tagesdienst handelt - , der Richter, der im gleichen Zeitraum bereits eine Vertretung in diesem Ring wahrzunehmen hat, soweit noch ein anderer Richter in diesem Ring zur Verfügung steht.

(2) Ein Fall von Verhinderung eines Vertreters liegt auch vor, wenn der Vertretene im Laufe des Geschäftsjahres insgesamt länger als zwei Wochen krankheitsbedingt seine Dienstgeschäfte nicht ausführen kann bzw. konnte. Diese Regelung gilt nicht bei Vertretungen wegen Erholungsurlaubs oder wegen der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

(3) In Betreuungssachen liegt ein Fall von Verhinderung auch vor, wenn die ununterbrochene Dauer einer krankheitsbedingten Vertretung den Zeitraum von einer Woche übersteigt.

#### **4. Richter vom Tagesdienst in Zivilprozesssachen**

(1) Sind der zuständige Richter und sein ständiger Vertreter verhindert, so übernimmt der Richter vom Tagesdienst (Anlage 1) in Eilfällen sowie bei Sitzungen die Vertretung. Ist kein Richter vom Tagesdienst einsatzbereit, erfolgt die Vertretung im Rahmen der kleinen Ringvertretung.

(2) Der Richter vom Tagesdienst in Zivilsachen hält sich an Gerichtsstelle bereit:  
montags bis freitags 09.00 - 13.00 Uhr.

Wird ihm vor Ablauf dieses Zeitraums von einer bei Gericht bereits eingegangenen Eilsache Kenntnis gegeben, so obliegt ihm die Prüfung, ob es einer Entscheidung in dieser Sache noch am

selben Tage bedarf auch dann, wenn zwischenzeitig das Ende der oben bezeichneten Anwesenheitszeit eingetreten ist.

(3) Der Richter vom Tagesdienst in Zivil- und Betreuungssachen bzw. der zum Bereitschaftsdienst in Unterbringungssachen eingeteilte Richter kann seinen Dienst unter Benennung eines übernahmebereiten anderen Richters tauschen und zwar bis spätestens einen Werktag vor dem zu leistenden Dienst. Der Tausch ist mit der entsprechenden Einsatzverfügung vollzogen.

## **5. Richter vom Tagesdienst und Bereitschaftsdienst in Betreuungs- und Unterbringungssachen**

(1) Der Richter vom Tagesdienst in Betreuungssachen (Anlage 2) ist zuständig:

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach §§ 331 Absatz 1 S. 1, 332 FamFG, 15, 23 Absatz 4, 39 Absatz 5 PsychKG, unabhängig von einer Zuweisung des Verfahrens zu einer Abteilung, wenn die Sache bis Dienstschluss (s.u. 5. Absatz 2) eingeht oder am Tag zuvor nach Dienstschluss eingegangen ist. Für Anträge, die nicht im Tagesdienst bearbeitet wurden, weil sie dem zuständigen Richter vom Tagesdienst nicht vorgelegt worden sind, ist der Tagesdienstrichter des Folgetages zuständig.

Die Eilzuständigkeit umfasst alle bis zum Abschluss des Verfahrens erforderlichen Verfahrenshandlungen (insbesondere Anhörung und Entscheidung), die, sofern sie nicht bereits am Tag der Vorlage der Sache durch den Richter vom Tagesdienst in Betreuungssachen vorgenommen werden, vom ihm ggfls. am Folgetag weiter vorzunehmen sind.

(2) Der Richter vom Tagesdienst in Betreuungssachen hält sich bereit:

montags bis donnerstags 09.00 – 15.15 Uhr,

freitags 09.00 – 14.15 Uhr.

Er hat sich am Ende der Tagesdienstzeit zu vergewissern, ob innerhalb der Tagesdienstzeit seiner Bearbeitung obliegende Eilsachen bei Gericht eingegangen sind.

Wird ihm vor Ablauf dieses Zeitraums von einer bei Gericht bereits eingegangenen Eilsache Kenntnis gegeben oder ihm oder der Geschäftsstelle der Eingang einer Eilsache angekündigt, so obliegt ihm die Prüfung, ob es einer Entscheidung in dieser Sache noch am selben Tage bedarf

auch dann, wenn zwischenzeitig das Ende der oben bezeichneten Anwesenheitszeit eingetreten ist.

(3) Die gemeinsamen Bereitschaftsdienstpläne für Fixierungen und Unterbringungen an den Amtsgerichten (§ 22c GVG iVm der Änderung der Zuweisungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 627) gelten für das Jahr 2026 fort gemäß den Beschlüssen der Präsidien der Landgerichte Berlin I und Berlin II (Anlage 4) über den gemeinsamen Bereitschaftsdienstplan der Amtsgerichte Kreuzberg, Schöneberg und Neukölln und den darin zu Ziffern 5 und 7 in Bezug genommenen Dienstplänen (Dienstplan Süd-Pool Anlage 5 und Hintergrunddienstplan Süd-Pool Anlage 6), mit denen Einvernehmen besteht.

Für den Hintergrunddienst am Amtsgericht Neukölln nach Maßgabe von Ziffer 7 des o.g. Beschlusses der Landgerichte Berlin I und Berlin II in Verbindung mit dem Hintergrunddienstplan Südpool (Anlagen 3 und 6) ist der Richter der Abt 59 gemäß dem Besonderen Teil des Geschäftsplans zuständig. Dieser hat für den Fall der Verhinderung des Bereitschaftsrichters und des jeweiligen Vertreters sicherzustellen, dass er spätestens 15 Minuten vor Beginn der Einsatzzeit unter der Telefonnummer 0156-78314485 empfangsbereit ist, um dem diensthabenden Bereitschaftsrichter eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Regelung der Vertretung zu ermöglichen. Bleibt die Kontaktaufnahme innerhalb dieser 15 Minuten mangels Eintritts des Vertretungsfalls aus, schaltet der Vertretungsrichter die Telefonnummer wieder ab.

## **6. Große Ringvertretung**

Sind sowohl der Richter vom Tagesdienst als auch die Richter nach der kleinen Ringvertretung verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die Richter aller Abteilungen nach der Reihenfolge ihrer Abteilung ohne Rücksichtnahme auf die abschnittsweise Gliederung im „Besonderen Teil“ des Geschäftsplans, wobei der Richter der Abteilung mit der nächsthöheren Nummer zuerst und nach dem Richter der Abteilung mit der höchsten Nummer der Richter der Abteilung mit der niedrigsten Nummer berufen ist.

7. Die Wahrnehmung einer Sitzung entbindet grundsätzlich nicht von der Bearbeitung von Eilsachen.

8. (1) Beruht die Verhinderung eines Richters auf seiner Ausschließung kraft Gesetzes, auf begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung (§§ 41 ff ZPO und § 6 FamFG), so wird das Verfahren durch den im Rahmen der kleinen Ringvertretung (D 3.) bestimmten Richter fortgeführt. Derjenige, der über das Ablehnungsgesuch entschieden hat, ist von der Fortführung ebenso ausgeschlossen wie derjenige, der in demselben Verfahren als Güterichter tätig war. Mit Ausnahme von Nachlass-, Insolvenz- und Beratungshilfesachen ist auch der geschäftsplanmäßige Vertreter von der Fortführung ausgeschlossen.

(2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit trifft dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter. Davon gelten folgende Ausnahmen in Nachlass- und Insolvenzsachen sowie Einzelsachen der Abteilung 70:

über einen Antrag auf Ablehnung wegen Befangenheit

für die Verfahren der Abteilungen 70 - die Richterin der Abteilung 65 (Buchstabe A),

für die Verfahren in den Abteilungen 60 bis 65: Richter der Abteilung 10

Für den Fall, dass der zur Entscheidung bestimmte Richter länger als eine Woche verhindert ist, ergibt sich die Zuständigkeit aus der kleinen Ringvertretung nach dem an sich zur Entscheidung über den Antrag auf Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit berufenen Richter.

## 2. Abschnitt

<sup>1</sup>Bei Änderungen der Sachgebiete sind die bis zum Zeitpunkt der Geschäftsplanänderung bei Gericht eingegangenen Sachen von der bis dahin zuständigen Abteilung weiterzubearbeiten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

<sup>2</sup>Bei Auflösung einer Abteilung obliegt die weitere Bearbeitung der dort anhängigen Sachen sowie die Erledigung der Abwicklungsarbeiten aus weggelegten Akten derjenigen Abteilung, die das entsprechende Sachgebiet der aufgelösten Abteilung übernimmt, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird.

Akten, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Änderung des Geschäftsplans dem bisher zuständigen Richter vorliegen, sind bzgl. des Vorlagegrundes noch von diesem zu bearbeiten.

### 3. Abschnitt

#### Zuständigkeitsstreitigkeiten

1. Streitigkeiten darüber, welcher Abteilung geschäftsplanmäßig die Bearbeitung einer Sache obliegt, werden von dem Präsidium entschieden.

2. Durch Zuständigkeitsstreitigkeiten darf die sachliche Bearbeitung nicht verzögert werden.

3. (1) <sup>1</sup>Lehnt die Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangenen Abteilung abgegeben ist, die Bearbeitung ab, so hat diese Abteilung die Sache sofort dem Präsidenten des Amtsgerichts zur Weiterleitung an das Präsidium vorzulegen. <sup>2</sup>Er fügt dem Antrag eine kurze Stellungnahme bei. <sup>3</sup>Eine Weiterleitung der Sache von dieser Abteilung an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist auf jeden Fall unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Vor Vorlage der Akten an den Präsidenten des Amtsgerichts ist von der vorlegenden Abteilung sorgfältig zu prüfen, ob in der Sache selbst sofort Maßnahmen erforderlich sind, die keinen Aufschub dulden. <sup>2</sup>Derartige Maßnahmen sind vor der Vorlage von der vorlegenden Abteilung zu treffen, unabhängig von der späteren Entscheidung über die endgültige Zuständigkeit. <sup>3</sup>Im übrigen wird wegen der Prüfung und Erledigungspflicht der zuerst mit der Sache befassten Abteilung auf Abschnitt 1 C II 4 hingewiesen.

## Amtsgericht Neukölln

### Besonderer Teil des Geschäftsplans 2026

Abt.		Richter*in	Geschäftsstelle
1	Justizverwaltung und Dienstaufsicht	Dr. Messer, PräsAG Dr. Fey, Vizepräs'inAG Abels, w.a.RnAG Lemmel, w.a.RnAG Willutzki, RiAG	123

#### I a) Zivilprozesssachen

auch Arreste und einstweilige Verfügungen, jedoch ohne Mahn- und Aufgebotssachen

Abt.	Anteil	Richter*in	Vertretung	Sitzungstage/Saal	Gst.
2	0,8	RiAG Willutzki	RiAG Dr. Behrendt	Di 112 Do 228	210
3	0,2	PräsAG Dr. Messer	Vizepräs'inAG Dr. Fey	Di 208	
4	0,0	RiAG Willutzki	RiAG Dr. Behrendt	Di 112 Do 228	221b
5	1,0	Rn Haug	Rn Möller	Mi 228	218
6	0,2	RiAG Richter	RnAG Abels, ab 1.04. Rn Gohlke	Do 208	220/ 222
7	0,5, ab 1.04. 1,0	PräsAG Dr. Messer, ab. 16.02. Rn Gohlke	Vizepräs'inAG Dr. Fey, ab 16.02. unger. Ez. RiAG Richter, ger. Ez. RnAG Schlie-Romer	Do 108	218
8	0,65	RnAG Schlie-Romer alle ab 1.11.2024 eingegangene Endziffern (ab 615/24) sowie bis 31.10.2024 eingegangene ungerade Endziffern  Ri Sternitzke bis 31.10.2024 eingegangene gerade Endziffern	RnAG Lemmel, ab 16.02. Rn Gohlke  RnAG Kellert	Do 112  Do 213 Fr 213	220

9	0,5	RnAG Lemmel	RnAG Abels	Fr 108	220/ 222
10	0,0	RiAG Willutzki	RiAG Dr. Behrendt	Di 112 Do 228	220/ 222
11	0,37, keine Neu- eingänge vom 01.01. bis 15.02.	Vizepräs'inAG Dr. Fey	PräsAG Dr. Messer	Fr 208	220
12	0,0	RiAG Willutzki	RiAG Dr. Behrendt	Di 112 Do 228	220/ 222
13	1,0	Ri Sternitzke	RnAG Kellert	Do 213 Fr 213	222
14	1,0, keine Neu- eingänge vom 01.01. bis 15.02.	RiAG Dr. Behrendt	RiAG Willutzki	Do 228a	205
17	1,0	Rn Möller	Rn Haug	Di 228a Fr 228a	217
18	1,0	RnAG Kellert	Ri Sternitzke	Di 228 Fr 228	210
20	0,0	Rn Haug	Rn Möller	Mi 228	220/ 222

### I b) Wohnungseigentumssachen

Verfahren nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 - 4 WEG, auch wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist.

Abt.	Anteil	Richter*in	Vertretung	Saal	Gst.
21	0,0	N.N.	---	---	---
22	Ein WEG-Verfahren wird auf die Zivilprozessabteilung der für die WEG-Sache zuständigen Zivilprozessrichterin wie zwei C-Sachen angerechnet, sobald das WEG-Verfahren in der Eingangsregistratur eingetragen wird (Bonusregelung 2 für 1)	RiAG Dr. Behrendt	RiAG Willutzki	Mo 112	218

## II. Güterichter\*innen

Abt. 200      unger. Ez.      RnAG Kellert  
 ger. Ez. und Güteverf. mit Eingang bis 31.10.2025      RnAG Schlie-Romer

Die Güterichter\*innen vertreten sich wechselseitig.

## III. Zwangsvollstreckungssachen

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, einschließlich der Durchsuchungs- und Haftanordnungen

-----  
 Anträge, die keine Durchsuchungs- und keine Haftanordnungen bzw. dagegen unmittelbar gerichtete Rechtsmittel sind, werden ausschließlich von der Abteilung 36 bearbeitet.

Abt.	Richter*in	Vertretung
30	RnAG Kretschmann (0,2)	1. Vertr. RiAG Hornung, 2. Vertr. RnAG Stock
31	RnAG Kretschmann	1. Vertr. RnAG Pfefferkorn, 2. Vertr. RiAG Jaspert
32	RnAG Kretschmann	1. Vertr. RnAG Stock, 2. Vertr. RiAG Hornung
33	RnAG Kretschmann	1. Vertr. RiAG Jaspert, 2. Vertr. RnAG Pfefferkorn
34	RiAG Richter (0,1)	RnAG Abels, ab 1.04. Rn Gohlke
35	RiAG Richter	RnAG Abels, ab 1.04. Rn Gohlke
36	RnAG Abels (0,25)	RnAG Lemmel

## IV. Insolvenzsachen

Abt.	Richter*in	Vertretung	Geschäftsstelle
37 und Abw. Abt. 36d	RiAG Richter (0,2)	1. Vertr. RnAG Schlie-Romer, 2. Vertr. RiAG Willutzki	26 / 27
38 und Abw. Abt. 36d	RiAG Richter	1. Vertr. RnAG Schlie-Romer, 2. Vertr. RiAG Willutzki	26 / 27

### V. Grundbuchsachen

Abt	Sachgebiet	Richter*in	Vertretung	Geschäftsstelle
44	Grundbuch von Britz	RiAG Richter (0,1)	RnAG Schlie-Romer	U 3
45	Grundbuch von Buckow	RiAG Richter	RnAG Schlie-Romer	U 1
46	Grundbuch von Rudow	RiAG Richter	RnAG Schlie-Romer	U 1
47	Grundbuch von Neukölln	RiAG Richter	RnAG Schlie-Romer	U 2, U 3

### VI. Betreuungssachen, Unterbringungssachen, Freiheitsentziehungssachen

Abt.	Richter*in	Vertretung
50 (B)	RnAG Pfefferkorn (1,0)	RiAG Jaspert
50 (H, S)	RnAG Kretschmann (0,8)	Rn Gillo
51 (J)	RiAG Hornung (1,0)	RnAG Stock
51 (K, M)	RiAG Jaspert (1,0)	RnAG Pfefferkorn
51 (Z)	RnAG Stock (1,0)	RiAG Hornung
52 (F)	RnAG Stock	RiAG Hornung
52 (R, Sch, X)	RiAG Hornung	RnAG Stock
52 (St)	Ri Rerbal (1,0) ab 15.01. RnAG Kretschmann	RnAG Kretschmann ab 15.01. Rn Gillo
52 (W)	Ri Rerbal ab 15.01. Rn Gillo (0,8)	Rn Gillo ab 15.01. RnAG Kretschmann
53 (A)	Rn Gillo	RnAG Kretschmann
53 (C)	Ri Rerbal ab 15.01. RnAG Stock	Rn Stock ab 15.01. RiAG Hornung
53 (E)	Ri Rerbal ab 15.01. RiAG Hornung	RiAG Hornung ab 15.01. RnAG Stock

53 (G, I, Q)	RnAG Stock	RiAG Hornung
53 (N, V)	RnAG Pfefferkorn	RiAG Jaspert
54 (D, U)	Rn Gillo	RnAG Kretschmann
54 (L)	RnAG Stock	RiAG Hornung
54 (O, T, Y)	RnAG Pfefferkorn	RiAG Jaspert
54 (P)	RiAG Hornung	RnAG Stock
59	Hintergrunddienst	entsprechend Anlage 3

### VII. Nachlassachen

<b>Abt.</b>	<b>Richter*in</b>	<b>Vertretung</b>
60 (F)	RnAG Abels (0,35)	RnAG Lemmel
60 (G, H)	RiAG Richter (0,15)	RnAG Schlie-Romer
61 (K)	RnAG Abels	RnAG Lemmel
61 (P, Z)	RnAG Schlie-Romer (0,35)	RiAG Richter
62 (L, M)	RnAG Abels	RnAG Lemmel
62 (R)	RnAG Schlie-Romer	RiAG Richter
63 (B, J)	RnAG Abels	RnAG Lemmel
63 (O, T, V)	RnAG Schlie-Romer	RiAG Richter
64 (C)	RiAG Richter	RnAG Schlie-Romer
64 (D, Q, U)	RnAG Schlie-Romer	RiAG Richter
64 (E, I, N, W)	RnAG Abels	RnAG Lemmel
65 (A)	RnAG Abels	RnAG Lemmel
65 (S, X, Y)	RnAG Schlie-Romer	RiAG Richter

VIII. Einzelsachen

	Sachgebiet	Richter*in	Vertretung	Gst.
70 Nr. 1	alle Rechtshilfesachen mit Ausnahme der in Unterbringungs- und Betreuungsverfahren gestellten Rechtshilfeersuchen	Vizepräs'inAG Dr. Fey (0,13)	PräsAG Dr. Messer	126
70 Nr. 2	Wiederherstellung von Urkunden	Vizepräs'inAG Dr. Fey	PräsAG Dr. Messer	
70 Nr. 3	Aufgebote	Vizepräs'inAG Dr. Fey	PräsAG Dr. Messer	
70 Nr. 5	Vertragshilfe	Vizepräs'inAG Dr. Fey	PräsAG Dr. Messer	
70 Nr. 6	Mitwirkung des Richters am Amtsgericht in schiedsrichterlichen Verfahren	Vizepräs'inAG Dr. Fey	PräsAG Dr. Messer	
70 Nr. 7	Geschäfte betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft	Vizepräs'inAG Dr. Fey	PräsAG Dr. Messer	
70 Nr. 8	Angelegenheiten, die einer anderen Abteilung nicht zugewiesen sind	Vizepräs'inAG Dr. Fey	PräsAG Dr. Messer	
70 Nr. 9	<p>Abwicklung der bis zum 31. Juli 2016 eingegangenen Verfahren nach §§ 43ff,51ff Wohnungseigentumsgesetz in der bis zum 30.06.2007 geltenden Fassung und nach § 43 Nr. 1-4 WEG der seit dem 01.07.2007 geltenden Fassung, auch wenn ein Mahnverfahren vorausgegangen ist.</p> <p>Lebt eines dieser Verfahren wieder auf, wird es auf den Turnus der Zivilprozessabteilung der für die WEG-Sache zuständigen Zivilprozessrichterin wie zwei C-Sachen angerechnet (Bonusregelung 2 für 1)</p>	RiAG Dr. Behrendt	RiAG Willutzki	

70 Nr. 10	Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich der Verteilungsverfahren nach Enteignung insbesondere § 119 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 GVBl. S. 667 Verteilungsverfahren	Vizepräs'inAG Dr. Fey	PräsAG Dr. Messer	121 a
70 Nr. 11	Beratungshilfesachen	Vizepräs'inAG Dr. Fey	PräsAG Dr. Messer	

### IX. Bereitschaftsrichter\*in

bis 31.01.2026 RnAG Petrick-Pflüger

Berlin, den 16. Dezember 2025

Das Präsidium des Amtsgerichts Neukölln

gez. Dr. Messer

gez. Abels

gez. Hornung

gez. Jaspert

gez. Schlie-Romer